

JOSEF STREIT, Generalstaatsanwalt der DDR

## Die Bonner Justizkrise verschärft sich

Im Dokument des Nationalrats der Nationalen Front „Die geschichtliche Aufgabe der DDR und die Zukunft Deutschlands“ heißt es:

„Doch auch in Westdeutschland werden sich die friedliebenden Kräfte durchsetzen. Auch sie, die Arbeiter, Bauern, Handwerker, die Angehörigen der Intelligenz und breite Schichten des Bürgertums, werden sich von der Herrschaft und dem Einfluß der Imperialisten und Militaristen befreien und die Geschicke Westdeutschlands in die eigenen Hände nehmen.“

Diese wissenschaftlich begründete Voraussage des nationalen Dokuments gilt für sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens in Westdeutschlands — sie gilt auch für die Justiz. In der letzten Zeit mehren sich die Stimmen progressiver Vertreter der westdeutschen Justiz, die das Unbehagen und den Unwillen über die hemmungslöse Praktizierung des Gesinnungsstrafrechts und die Wiederverwendung und Rehabilitierung von Kriegsverbrechern zum Ausdruck bringen. Die Anklagen der Mannheimer Staatswältin Dr. Barbara Just-Dahlmann und des Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Richard Schmid sind dafür nur zwei der markantesten Beispiele<sup>1</sup>.

In der Düsseldorfer „Deutschen Volkszeitung“ vom 6. April 1962 schrieb nun auch Landgerichtsrat a. D. Dr. Wilhelm Hartmann, daß sich die „Recht sprechende Gewalt auf der ganzen Linie in einer sehr bedenklichen Situation befindet“ und daß es „tatsächlich eine wahre Justizkrise ... im ganzen Bundesgebiet gibt ... Diese Krise ist einerseits durch den nicht zeitgemäßen Charakter unserer Strafrechtspflege und andererseits durch die völlig falsche und ostentativ verfehlte Personalpolitik der Justizverwaltungen zu erklären“. Man muß Df. Hartmann zustimmen: das Gesinnungs- und Verdachtsstrafrecht, die Mißachtung der elementarsten Prinzipien der bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit und Gesetzlichkeit sowie die Wiederverwendung von fast 1200 Hitlerschen Blut- und Sonderrichtern — das ist in der Tat eine schwere Belastung für den westdeutschen Staat und insbesondere seine friedliebende Bevölkerung. „Ohne über Fähigkeiten eines Wahrsagers zu verfügen“, schreibt Dr. Hartmann weiter, „habe ich bereits im Jahre 1952 Bedenken gegen die massierten Prozeßanstrengungen bzw. Klageerhebung gegen die KP und ihre Anhänger angemeldet. Damals war ich noch amtierender Richter und aktives Mitglied der CDU. Und was ich befürchtete, ist nach dem KP-Verbot am 17. August 1956 eingetreten. Die nachträgliche Bestrafung einer zur Zeit ihrer Ausübung noch legalen politischen Tätigkeit — vielfach der Mit-

glieder der liquidierten KPD — und die Anerkennung belastender Aussagen geheimgehaltener Zeugen legen Zeugnis dafür ab, daß wir uns bereits im Stadium einer modernen Inquisition befinden.“

Diese Erscheinungen sind ein Ergebnis der Wiederherstellung der Macht der Monopole und des Großgrundbesitzes. Das von diesen abhängige antinationale und volksfeindliche Regime kann sich nur mit antinationalen und volksfeindlichen Methoden erhalten. Deshalb fungieren neben einer allgewaltigen Polizei dem Volke nicht verantwortliche Richter, die z. T. bereits dem Naziregime blutige Dienste geleistet haben.

Nach dem Vorbild der Justiz des Naziregimes werden heute in Westdeutschland wieder mit Hilfe subjektivistischer theoretischer Konstruktionen strafrechtlich irrelevante Handlungen in „hochverräterische“ und „staatsgefährdende“ umgefälscht. Den Angeklagten werden aus ihrer Überzeugung willkürlich hergeleitete „geheime Absichten“ unterstellt. Spitzel und Agenten des Bundesverfassungsschutzes, deren Namen nicht einmal genannt werden, sind die „klassischen“ Zeugen westdeutscher Sondergerichte.

Der Widerstand besonnener westdeutscher Juristen gegen diese Art von Justiz ist den Ultras nicht unbekannt geblieben. Deshalb wurden bzw. werden eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, die jede Opposition ausschalten sollen. Dazu gehören u. a. die Berufung des ehemaligen Staatsanwalts bei der faschistischen Reichsanwaltschaft Dr. Wolfgang Frañkel in das Amt des Generalbundesanwalts<sup>2</sup>, das Vorhaben des Bundesjustizministers Stammlinger, das neue Strafgesetzbuch noch in diesem Jahr im Bundestag behandeln zu lassen, sowie der Plan, das Bundesjustizministerium zu einem Rechtspflegeministerium auszubauen. „Durch eine Zusammenfassung der jetzt bestehenden fünf Sondergerichtsbarkeiten will der Bundesjustizminister neben die Legislative und die Exekutive die dritte feste Säule der Rechtsprechung stellen. Der Bundesjustizminister müsse zum Obersten Gerichtsherrn werden.“<sup>3</sup> Die Verwirklichung dieses Plans bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als die Konzentration einer ungeheueren Macht in der Hand eines einzigen Mannes, der dem Bonner monopolistischen Führungsgremium blind ergeben ist.

Was den Entwurf des neuen westdeutschen Strafgesetzbuchs anbelangt, so ist darüber bereits umfangreiches Material veröffentlicht worden<sup>4</sup>. Es sei mir gestattet, hier noch auf einige Punkte dieses gefährlichen Gesetzentwurfs hinzuweisen.

<sup>2</sup> Vgl. Dahl, „Von der NS-Reichsanwaltschaft zum Generalbundesanwalt“, NJ 1962 S. 2/53.

<sup>3</sup> Süddeutsche Zeitung, München, vom 11. April 1962.

<sup>4</sup> Vgl. u. a. die Aufsätze in NJ 1960 S. 832 ff., NJ 1961 S. 95 ff., S. 203 ff., S. 237 ff.

<sup>1</sup> Vgl. dazu Streit, „Einige Gedanken zum nationalen Dokument“, NJ 1962 S. 237.